

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg  
Institut für Geistiges Eigentum, Technikrecht und Medienrecht

# Urheberrechtliche Rahmenbedingungen der Hochschullehre

12.06.2019



CC BY 4.0 Lauber-Rönsberg 2019, TU Dresden,  
soweit nicht anders angegeben

## Gliederung

- I. Einführung
  1. Was wird durch das UrhG geschützt?
  2. Schutzzumfang
  3. Beschränkungen und gesetzlich erlaubte Nutzungen
- II. Fallbeispiele
- III. Vorteile von freien Inhalten (CC-Lizenzen)

## Was wird durch das UrhG geschützt?

- § 2 Abs. 1: „insbesondere“
- Sprachwerke: Vorträge, Masterarbeiten, Computerprogramme, ...
- Werke der Musik
- pantomimische Werke, Tanzkunst
- Werke der bildenden Kunst
- Lichtbildwerke (Fotografien)
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art  
Landkarten, technische Zeichnungen, Baupläne
- ...

**Aber:** nur wenn  
persönliche geistige  
Schöpfung, § 2 II  
UrhG!

## Was wird durch das UrhG geschützt?

Werk = Persönliche geistige Schöpfung

Zentrale Kriterien:

- ❖ persönliche Schöpfung durch Menschen
- ❖ in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt.  
Testfrage: Bestand ein Gestaltungsspielraum, den der Schöpfer nutzte?
- ❖ Im Zweifel zur Sicherheit von Schutzzfähigkeit ausgehen!

## Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

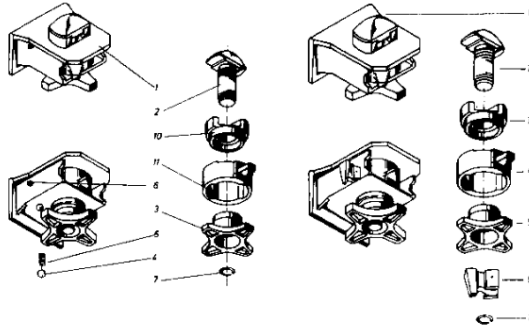
- **Kein urheberrechtlicher Schutz für Methoden, Stile, Anleitungen zur Formgestaltung, Informationen**
  - Vermeidung einer Sperrwirkung
- **Das Urheberrecht schützt nur die Darstellung, nicht Informationen als solche**
  - Gedanken und Lehren müssen der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein

## Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

- **Laut Rechtsprechung aber urheberrechtlich schutzfähig:**
  - die „Gedankenformung und -führung“, z.B. Formulierungen
  - die „Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs“
- **Wenn Übernahme nicht geschützter Ideen: Zitiergebot aus den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis**

## Beispiele

BGH GRUR 1991, 529 –  
Explosionszeichnungen  
Abbildung steht nicht unter  
CC-Lizenz!



Eng begrenzter Gestaltungsspielraum durch naturgetreue  
Darstellung: Perspektive, Darstellung der Schatten und der  
Schraubgewinde.

Aber laut BGH ausreichend. Urheberrechtlicher Schutz (+), aber  
auf diese Aspekte beschränkt, also enger Schutzbereich.

## Beispiele



© markusspiske, [CC0](https://pixabay.com/de/mikroskop-arzt-praxis-untersuchung-772297/), <https://pixabay.com/de/mikroskop-arzt-praxis-untersuchung-772297/>

## Was wird durch das UrhG (noch) geschützt?

Das UrhG schützt nicht nur „Werke“, d.h. persönliche geistige Schöpfungen, sondern auch sonstige wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Leistungen:

- ✓ Fotografien, § 72
- ✓ Datenbanken, § 87a
- ✓ Wissenschaftliche Ausgaben, § 70
- ✓ Nachgelassene Werke, § 71
- ✓ Ausübende Künstler + Veranstalter, § 73, § 81
- ✓ Tonträgerhersteller, § 85
- ✓ Sendeunternehmen, § 87
- ✓ Presseverleger, § 87f
- ✓ Laufbilder, § 95

**BEACHT:** Urheberrechte und Leistungsschutzrechte können nebeneinander bestehen!

## Inhalt des Urheberrechts

Urheberpersönlichkeitsrecht	Wirtschaftliche Verwertungsrechte
Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG	Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
Namensnennungsrecht, § 13 UrhG	Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
Entstellungsschutz, § 14 UrhG	Recht der öff. Wiedergabe, § 19 ff. UrhG
	Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG

## Beschränkungen / gesetzlich erlaubte Nutzungen

- ❖ Zeitliche Befristung, § 64 UrhG: 70 J. nach Tod des Urhebers
- ❖ Amtliche Werke, § 5 UrhG
- ❖ Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch, § 53 UrhG
- ❖ Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- ❖ **Zitat**recht, § 51 UrhG
- ❖ **Unterricht und Lehre**, § 60 a UrhG
- ❖ Unterrichts- und Lehrmedien, § 60 b UrhG
- ❖ Wissenschaftliche Forschung, § 60 c UrhG
- ❖ Text und Data Mining, § 60 d UrhG

## Gesetzlich erlaubte Nutzungen

### REGEL

Ein Werk darf nur mit Zustimmung des Urhebers genutzt werden

### AUSNAHME

Manche Nutzungen sind ohne Zustimmung zulässig (bspw. „Privatkopie“)

### EINSCHRÄNKUNGEN DER AUSNAHME

Ausnahmen gelten nur beschränkt (bspw. keine Weitergabe von „Privatkopien“, § 53 VI UrhG); ggf. besteht eine Vergütungspflicht

## Frühere Rechtslage: § 52a UrhG

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs** sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **zur Veranschaulichung im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...)

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **geboten** und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.

(2) *(Ausnahmen für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke und Filme)* (...)

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. (...)



Urheberrechtliche Rahmenbedingungen der Hochschullehre  
IGETEM / Lauber-Rönsberg  
12.06.2019

Folie 13



## § 60a UrhG n.F.: Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,  
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie  
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



Urheberrechtliche Rahmenbedingungen der Hochschullehre  
IGETEM / Lauber-Rönsberg  
12.06.2019

Folie 14



## § 60a UrhG n.F.: Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



Urheberrechtliche Rahmenbedingungen der Hochschullehre  
IGETeM / Lauber-Rönsberg  
12.06.2019

Folie 15



## Was bedeutet § 60a UrhG?

- ❖ Erlaubt sind öffentliche Wiedergabe während der Lehrveranstaltung, Zugänglichmachen im Internet, Vervielfältigungen, Ausgabe von Kopien an Studierende
- ❖ 15 % eines Werkes; komplette Abbildungen; komplette einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wiss. Zeitschriften; Werke geringen Umfangs (-25 S., Noten: 6 S.; Filme, Musik: 5 Min.)
- ❖ Auch Werke aus lizenzierten elektronischen Ressourcen, grds. keine Einschränkung durch Lizenzverträge. Ausnahme: Lizenzvertrag wurde vor 1.3.2018 geschlossen und verbietet Nutzung auf Lernplattform (§§ 60g, 137o UrhG)
- ❖ für Unterrichtsteilnehmer (ggf. Passwort!), Lehrende/Prüfer der Bildungseinrichtung und zu Präsentationszwecken



Urheberrechtliche Rahmenbedingungen der Hochschullehre  
IGETeM / Lauber-Rönsberg  
12.06.2019

Folie 16





## Was bedeutet § 60a UrhG?

- ❖ nur zu nicht-kommerziellen Zwecken
- ❖ Vergütungsanspruch gegen Hochschulen/Träger, nicht Dozenten
- ❖ Quellenangabe, § 63 UrhG

### Weitere Infos:

Handreichung Rechtskommission dbv:

[http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/Kommis-sionen/Kom\\_Recht/Rechtsinformationen/20180219\\_Hochschulen\\_Lernplattformen\\_par60a\\_Tabelle.pdf](http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommis-sionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/20180219_Hochschulen_Lernplattformen_par60a_Tabelle.pdf)

<https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/urhwissg-links-informationen-linksammlung>

## Quellenangabe

Quellenangabe, § 63 UrhG, soweit möglich:

- ❖ Urheber mit (Vor- und) Nachname, der Erscheinungszeitpunkt und -Ort und der Werktitel (und der Verlag bei ganzen Werken).
- ❖ Bei Sammelwerken ist auch der Herausgeber anzugeben.
- ❖ Bei auf Webseiten veröffentlichten Werken ist die Angabe der URL mit letztem Abrufdatum erforderlich.

Aber: Änderungsverbot mit Ausnahmen

### § 62 Änderungsverbot

- (1) [Grds.] dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.
- (2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.
- (3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.
- (4) (...)

Aber: Änderungsverbot mit Ausnahmen

### § 62 Änderungsverbot

(5) <sup>1</sup>Bei [...] Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) [...] sind auch solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die [...] für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers [...]. <sup>3</sup>Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. <sup>4</sup>Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) [...] bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

## § 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.  
(...)

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

## Zitatrecht

Nutzung fremder urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des **Zitatrechts** (§ 51) gestattet.

Bsp.: Präsentations-Folien, Skripte, wiss. Beiträge etc.

Vss.:

- Einbindung fremder Werke (z.B. Textpassagen, Fotos, Filmausschnitte etc.) in eigenes Werk, z.B. Vortrag
- Inhaltlicher Zusammenhang, nicht nur dekorative Funktion des zitierten fremden Werkes
- Angabe von Urheber und Quelle
- Keine Bearbeitung zulässig (Änderungsverbot, § 62 UrhG; Ausnahmen: Abs. 2-3 UrhG!)

Aber: Änderungsverbot

### § 62 Änderungsverbot

- (1) [Grds.] dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.
- (2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.
- (3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.
- (...)

### Fall 1

Sie möchten mehrere Fotos, die Sie im Internet recherchiert haben, in Ihrer Lehrveranstaltung im Rahmen Ihrer Präsentation nutzen.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?
- b) Dürfen Sie die Folien mit den Fotos für die Studierenden passwortgeschützt zur Verfügung stellen?
- c) Dürfen Sie die Folien mit den Fotos öffentlich zugänglich im Internet zur Verfügung stellen?
- d) Sie verwenden ein (fremdes) Foto eines Gemäldes von Pieter Bruegel dem Älteren († 1569) sowie ein Foto des ICE 3 zu rein dekorativen Zwecken. Rechtlich zulässig?

**Fall 2**

Sie möchten in Ihrer Lehrveranstaltung ein YouTube-Video zeigen.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?
- b) Dürfen Sie das Video auf Ihre Festplatte herunterladen und dann ohne Internetverbindung abspielen?

**Fall 3**

Sie möchten folgende Materialien in einem digitalen Semesterapparat für die Studierenden Ihrer Lehrveranstaltung online zugänglich machen:

- mehrere Kapitel eines Lehrbuchs,
  - Abbildungen
  - einen Zeitungsartikel aus der FAZ.
- a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?
  - b) Dürfen Skripte in Papierform an Studierende ausgegeben werden?
  - c) Dürfen die Materialien nach Semesterende den Studierenden weiterhin als Veranstaltungsarchiv zur Verfügung gestellt werden?

**Fall 4**

Nachdem Sie eine Fortbildung absolviert haben, lassen Sie in Ihrer nächsten Lehrveranstaltung von den Studierenden selbst Lehrmaterialien erstellen, indem die Studierenden im Internet recherchierte Texte bearbeiten, z.B. aktualisieren oder anpassen.

Die so erstellten Materialien werden von Ihnen über das Lern-Management-System öffentlich im Internet zugänglich gemacht, damit sie auch von zukünftigen Studierendengenerationen genutzt werden können.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist die Bearbeitung der recherchierten Materialien durch die Studierenden zulässig?
- b) Wer haftet für evtl. Rechtsverletzungen?

## Restriktionen trotz liberalisierter Rechtslage

Die neue Rechtslage

- ❖ gestattet weitergehende Nutzungen und
- ❖ schafft mehr Rechtssicherheit.

ABER:

- ❖ Gesetzliche Nutzungserlaubnisse erlauben weiterhin grds. keine Bearbeitung (Ausn.: § 62 (2)-(4) UrhG)
- ❖ Weiterhin quantitative Restriktionen, § 60a UrhG
- ❖ Weiterhin für Zitatrecht Einbindungen in eigenes Werk erforderlich

## Warum offene Bildungsmaterialien?



### OER als Chance

- Urheberrecht
- Digitalisierung
- Teilhabe, Beteiligung an Bildung
- Aktualität
- <http://blogs.hrz.tu-freiberg.de/oersax/>

## Welche Nutzung erlauben die CC-Lizenzen?

- ❖ Alle Lizenzvarianten erlauben die nicht-kommerzielle ...
  - Vervielfältigung
  - Weitergabe / Verbreitung
  - öffentliche Zugänglichmachung
  - alle gesetzlichen Nutzungsbefugnisse gelten weiterhin
- ❖ Ohne NC: all dies auch für kommerzielle Zwecke erlaubt
- ❖ Ohne ND: Zusätzlich ist die Veröffentlichung von Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen erlaubt

## Was ist Creative Commons nicht?

- ❖ Ein „alternatives Urheberrecht“ oder eine „Alternative zum Urheberrecht“
- ❖ Eine Erklärung, dass der Urheber seine Rechte aufgibt
- ❖ Eine Erklärung, wonach mit einem Werk völlig frei verfahren werden kann (Ausn.: CC0)



Namensnennung



Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung



Namensnennung – keine Bearbeitungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung – keine Bearbeitungen



Keine Namensnennung erforderlich, Lizenz so umfassend, wie nach deutschem Recht möglich; aber Wirksamkeit gerichtlich noch nicht abschließend geklärt.